

II-10492 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5094/J

ANFRAGE

1993 -07- 08

der Abgeordneten Mag. Praxmarer
an den Bundesminister für Justiz
betreffend kostspielige Aufträge an Verfahrenshilfe-Antragsteller

Herr Josef Holzinger hat am 27. November 1992 beim Landesgericht Linz einen Verfahrenshilfeantrag zur Einbringung einer Amtshaftungsklage gestellt; in diesem Antrag wird auch darum ersucht, die zum Beweis genannten Gerichtsakten beizuschaffen. Nach Delegierung an das Landesgericht St. Pölten (1 Nc 20/93) wurde ihm mit Beschuß vom 16. März 1993 zur Vorbereitung der Entscheidung in der Verfahrenshilfesache aufgetragen, binnen einer Frist von acht Tagen Kopien aller Akten vorzulegen, die der Richter im Verfahrenshilfeantrag gekennzeichnet hat, und zwar hinsichtlich der Zivilakten die Kopie aller Schriftsätze und Entscheidungen und bei den Exekutionsakten die Kopie der Entscheidungen. Es handelt sich dabei um 70 Zivilakten und 32 Exekutionsakten. Nach Aussage Herrn Holzingers dürfen – um dem Auftrag des Gerichtes Folge zu leisten – mindestens 10.000 Seiten zu kopieren sein. Wenn dem Antrag nicht fristgerecht nachgekommen wird, droht das Landesgericht St. Pölten die Zurückweisung des Verfahrenshilfeantrages an.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß das Landesgericht St. Pölten zu 7 Nc 20/93 dem Antragsteller eines Verfahrenshilfeantrages mit Beschuß aufgetragen hat, binnen acht Tagen Kopien der wesentlichen Bestandteile von über hundert Akten vorzulegen und die Zurückweisung des Antrages angedroht hat?
2. Wieviele Seiten müßte daher der Verfahrenshilfe-Antragsteller für das Gericht kopieren, obwohl es sich dabei ausschließlich um Gerichtsakten handelt, die – wie bei jedem anderen Verfahren – beigeschafft werden könnten? Können Sie davon ausgehen, daß weniger als 10.000 Kopien herzustellen wären?

3. Welche Kosten würden demnach den Verfahrenshilfe-Antragsteller treffen, wenn er die ihm aufgetragenen Kopien bei Gericht herstellen ließe?
4. Welcher Zeitaufwand wäre mit diesem Vorgang verbunden und könnte man realistisch davon ausgehen, daß die Frist ohne besondere Anstrengungen eingehalten werden könnte?
5. Halten Sie derartige Aufträge an Verfahrenshilfe-Antragsteller für zumutbar und dem Sinne einer Verfahrenshilfe entsprechend, die den Antragsteller ja genau finanziell entlasten und ihm die Prozeßführung ermöglichen soll?
6. Halten Sie die Frist von acht Tagen bei sonstiger Zurückweisung des Antrages für angemessen?
7. Meinen Sie grundsätzlich, daß Antragstellern auf Verfahrenshilfe von den Gerichten Aufträge gegeben werden sollten, die mit beträchtlichen Kosten verbunden sind?
8. In welchem Stand befindet sich die Verfahrenshilfeangelegenheit zur Zahl 1 Nc 20/93 derzeit?